

Neue

Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.



Bern,

Druck von Alexander Fischer.

1862.

Kreis Schreiben.

24. Sept.
1858.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmliche Regierungsstatthalter des alten
Kantonstheils.

Herr Regierungsstatthalter!
Durch Kreis Schreiben vom 30. Mai 1853 verordneten

24. Sept.
1858.

wir, die Bußen und Gefangenschaftsloskaufsgelder in Fornikationsfällen seien nach Analogie der Satz 170 B. R. der Heimathgemeinde der Mutter, welcher das uneheliche Kind auffällt, zu verabfolgen. Die Grundsätze der neuern Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen lassen jedoch in dieser Beziehung eine Abänderung als sachgemäß erscheinen.

Nachdem nämlich nach jenen Grundsätzen die Last der unehelichen Kinder, zumal im Armuthsfalle, nicht mehr ausschließlich auf der Heimathgemeinde, sondern wesentlich auf der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes der Mutter ruht, verordnen wir, — auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, sowie in Berücksichtigung der von verschiedenen Regierungsstatthaltern dieser Sache wegen an uns gelangten Vorschläge, im Hinblick auf Satz 170 B. R., §§. 4, 8, 19 und 24 des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858, §§. 25 und 45, litt. f des Armengesetzes vom 1. Heumonath 1857, und das Gesetz über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen vom 6. Weinmonath 1851, — was folgt:

1) Der Ertrag der Bußen und Gefangenschaftsloskaufsgelder in Fornikationsfällen, in welchen das uneheliche Kind durch das zuständige bernische Gericht Heimath halber einer Gemeinde zugesprochen wird, welche nach §. 25 des Armengesetzes eine rein burgerliche Armenpflege fortführt, fällt in das burgerliche Armengut dieser Gemeinde.

2) In Fällen dagegen, wo das uneheliche Kind Heimath halber einer Gemeinde mit rein örtlicher Armenpflege und Armenverwaltung zugesprochen wird, fällt obiger Ertrag gemäß §. 45, litt. f des Armengesetzes in die Spendkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter, oder, im Falle der Säugung 167 B. R., der Vater des unehelichen Kindes polizeilichen Wohnsitz hat.

Wir weisen Sie an, fortan in Gemäßheit dieses Kreis-schreibens zu verfahren, welches sowohl durch das Amts-

blatt bekannt gemacht, als in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden wird. 24. Sept. 1858.

Bern, den 24. September 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathschreiber:

Bircher.
